

Einsatz der Lehrkräfte:

Das Schulamt beauftragt nach Absprache mit der Schule den Einsatz der Lehrkräfte zur Erteilung von Hausunterricht. Die Organisation des Unterrichts obliegt der Schule.

Der Hausunterricht soll vorrangig von den Lehrkräften erteilt werden, die die Schülerin oder den Schüler auch sonst in der Schule unterrichten.

Ort des Hausunterrichts:

Der Hausunterricht wird in der Regel als Einzelunterricht zu Hause erteilt. Während eines stationären Aufenthaltes erhält die Schülerin / der Schüler Unterricht über die Schule für Kranke.

Den Eltern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Sie haben noch Fragen?

Weitere Auskünfte zum Hausunterricht erhalten Sie von der Schulleitung oder dem

Schulamt für den Kreis Recklinghausen

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

☎ 02361/53-3326

email: b.multhaup@kreis-recklinghausen.de



Schulamt für den
Kreis Recklinghausen

Untere Schulaufsichts-
behörde für Grund-,
Haupt- und Förderschulen

Mit

HAUSUNTERRICHT

halten auch kranke Schülerinnen und Schüler



das Heft in der Hand!

Anspruch auf Hausunterricht:

(§§ 43-46 Ausbildungsverordnung gem. § 52 SchulG –AO-SF)

Die Schulaufsichtsbehörde richtet Hausunterricht ein für

1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,

Kl. 1-4 im Umfang von bis zu 5 Wochenstunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)

Kl. 5-8 im Umfang von bis zu 6 Wochenstunden

Kl. 9+10 im Umfang von bis zu 8 Wochenstunden

Sek. II bis zu 10 Wochenstunden

2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können.

Kl. 1-8 im Umfang von bis zu 2 Wochenstunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)

Kl. 9+10 im Umfang von bis zu 3 Wochenstunden

Sek. II im Umfang von bis zu 4 Wochenstunden

3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.

Antragstellung:

Ist die Schülerin / der Schüler im Kreis Recklinghausen wohnhaft oder besucht dort eine Schule, so ist der Antrag auf Hausunterricht von den Erziehungsberechtigten über die Leitung der bisher besuchten Schule an das Schulamt für den Kreis Recklinghausen zu richten. Die Schule kann auch selbst den Antrag stellen. Dem Antrag beizufügen ist ein ärztliches Attest/Gutachten, welches die Erfüllung der Voraussetzungen nachweist. In besonderen Fällen ist auch das Schulamt berechtigt, ein amtsärztliches Gutachten in Auftrag zu geben.

Zeitlicher Umfang des Hausunterrichts:

Die wöchentliche Unterrichtszeit kann während der Zeit des Schulversäumnisses von einer Stunde bis zu zehn Stunden betragen.

Der Umfang des Hausunterrichts wird aufgrund der Jahrgangsstufe des Kindes, Dauer der Fehlzeit sowie der Belastbarkeit der Schülerin / des Schülers ermittelt.

Unterrichtsfächer:

Der Hausunterricht erstreckt sich in der Regel auf die Fächer, die in der Schule mit mindestens 3 Wochenstunden unterrichtet werden oder Fach einer Prüfung sind (Klassenarbeitsfächer).